

ZH_OBERGERICHT PS220177 vom 27. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220177

FR: ZH_OBERGERICHT PS220177 du 27 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220177 del 27 ottobre 2022

Erwägungen

E. 2

Aufschiebende Wirkung sei zu erteilen.

E. 3

Betreibung 1 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

E. 3.1

Die Vorinstanz wies die Beschwerde der Beschwerdeführerin im Wesentlichen mit der Begründung ab, es sei zwar im Betreibungsbegehren die Forderungsurkunde und deren Datum bzw. der Forderungsgrund nach Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG anzugeben. Die Angaben im Betreibungsbegehren dürften jedoch – unter Vorbehalt des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs – weder vom Betreibungsamt noch von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen überprüft werden. Im Rahmen von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG komme es nur darauf an, ob der Grund der Forderung für den Betreibungsschuldner erkennbar sei. Die Forderungsurkunde auf dem angefochtenen Zahlungsbefehl werde mit "Einspracheentscheid des Kantonalen Steueramtes Zürich, Division Zürich, Rechnung-Nr. 2 vom 24.02.2022" aufgeführt. Aus diesen Angaben gehe für die Beschwerdeführerin klar hervor, weshalb sie betrieben werde, und sie könne sich gestützt darauf zur Anerkennung oder Bestreitung der in Betreibung gesetzten Forderung entschliessen, was sie mit Erheben des Rechtsvorschlages am 19. September 2022 aktenkundig getan habe. Anhaltspunkte für einen rechtsmissbräuchlichen oder gar schikanösen und damit nichtigen Betriebung lägen nicht vor. Jedenfalls sei nicht offensichtlich, dass der Beschwerdegegner mit der Betreibung Nr. 1 sachfremde Ziele verfolgen würde, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun hätten (vgl. act. 6 E. 4).

- 4 -

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin führt demgegenüber im Wesentlichen aus, die Vorinstanz sei auf ihre Beschwerde nicht eingetreten und sei der Ansicht, die "Rechnung vom 24. März 2022" sei auch eine Forderungsurkunde, womit auf dem Zahlungsbefehl zwei Forderungsurkunden erwähnt seien, weshalb dieser nichtig bzw. anfechtbar sei (vgl. act. 7 Rz. 3-5). Ausserdem sei die in Betreibung gesetzte Forderung von der Beschwerdegegnerin nicht gemahnt worden (vgl. act. 7 Rz. 6-7).

E. 3.3

Die erforderlichen Angaben über Titel oder Forderungsgrund im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG sind der Beschwerdeführerin bereits aus einem früheren Verfahren bekannt. Namentlich auch, dass der Forderungsgrund bereits dann hinreichend substantiiert ist, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner aus dem

gesamten Inhalt des Zahlungsbe- fehls Klarheit über die Art der in Betreuung gesetzten Forderung erhält und sich über deren Anerkennung schlüssig werden kann (vgl. OGer ZH PS220130 vom

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 4. Mit dem vorliegenden Entscheid ist der Antrag auf Erteilung der aufschie- benden Wirkung von vornherein gegenstandslos und daher abzuschreiben.

E. 4

Das Betreibungsamt Kreis 7 sei gerichtlich anzuweisen, Betrei- bungen 1 aus dem Betreibungsregister zu löschen." 1.5 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 1-4). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort und einer Vernehmlassung

- 3 - kann abgesehen werden (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO, vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Feb- ruar 2011, E. 3.4; OGer ZH PS180175 vom 18. Dezember 2018, E. 4.3.4; BGer 5A_605/2011 vom 8. November 2011, E. 3.2).

E. 5

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos. Bei bös- oder mutwilliger Pro- zessführung können indes Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Ausla- gen auferlegt werden (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Dies ist der Beschwer- deführerin bereits aus zahlreichen früheren aufsichtsrechtlichen Beschwerdever- fahren bekannt (vgl. statt vieler OGer ZH PS190227 vom 31. Januar 2020, E. 3). Die prozesserfahrene Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerde mit der Begründung der Vorinstanz nicht auseinander, sondern stellt einzig haltlose sowie neue Behauptungen auf, mit denen sie bereits aus prozessualen Gründen nicht zu hören ist (vgl. oben E. 3.3). Ohne weiteres hätte sie die Aussichtslosigkeit ihrer Beschwerde bei der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung erkennen können. Die Beschwerdeführerin erhob daher mutwillig Beschwerde. Die Ent- scheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 200.– festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Parteientschädigungen dürfen in diesem Ver- fahren von vornherein nicht zugesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.